

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung

- Besondere Bestimmungen -

für den bilingualen Studiengang

Medien- und Kommunikationswissenschaft/

Media and Communication Science

mit dem Abschluss „Master of Arts“

- In der Fassung der Ersten Änderung -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Arts“, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 127/2013.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien hat diese Änderung am 7. Juni 2016 beschlossen. Der Senat hat sie am 5. Juli 2016 befürwortet. Der Rektor hat sie am 7. Juli 2016 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 7. Juli 2016 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums
- § 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung
- § 5 Alternative studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungen
- § 7 Notenverbesserung und Freiversuch
- § 8 Masterarbeit
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung für den bilingualen Masterstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft/Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Arts“. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Masterstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien den akademischen Grad

„Master of Arts (M. A.)“.

§ 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn kann im Winter- und im Sommersemester erfolgen.

(2) Der Studiengang ist ein konsekutiver Studiengang und richtet sich an Studierende mit einem Bachelorabschluss, der eine sozialwissenschaftliche, insbesondere kommunikationswissenschaftliche Profilierung aufweist.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP wird in der Studienordnung (Anlage 1 Studienplan) abgebildet. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. Sie umfassen sowohl die unmittelbaren Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesung, Übung, Praktikum = Präsenzzeiten) als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Stoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich von Abschluss- und Studienarbeiten (Selbststudium). Die Inhalte des Studiums sowie die Anteile an Präsenz- und Selbststudium sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

(1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhandbuch bestimmt. Unbenotete Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und tragen wie auch benotete Studienleistungen nicht zur Bildung von Prüfungsnoten bei.

(2) Die Prüfungssprache entspricht der Lehrveranstaltungssprache. Mit Bekanntgabe der Prüfungstermine wird mitgeteilt, ob zu einer englischsprachigen Lehrveranstaltung in dem bilingualen Studiengang auch eine deutschsprachige Prüfung angeboten wird. Für studienbegleitende Prüfungsleistungen erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn der Lehrveranstaltung.

(3) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 5 Alternative studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Einige Lehrveranstaltungen sehen alternative studienbegleitende Prüfungsleistungen außerhalb der Prüfungszeiträume in Form von Referaten, Präsentationen, Hausarbeiten, Protokollen, Arbeitsproben und Leistungskontrollen vor.

(2) Die Anmeldung zu alternativen studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt mit der Eintragung in die Teilnehmerliste für die jeweilige Lehrveranstaltung. Innerhalb der ersten Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung kann der Studierende beim Prüfungsamt seinen Rücktritt erklären, ohne dass ihm dadurch Benachteiligungen entstehen. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 7 Satz 2 PO-AB.

(3) Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl kann im Modulhandbuch eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt werden. Wird diese Zahl von der Zahl der Eintragungen in die Teilnehmerliste unterschritten, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Lehrverantwortlichen über die Durchführung der Lehrveranstaltung.

(4) Bei der Vergabe von Themen ist die Aufgabenstellung so zu formulieren, dass sie von einem Studierenden auf der Grundlage des im Studienplan vorgesehenen Studienaufwandes innerhalb der vorgesehenen Zeit, jedoch spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung endet, bearbeitet werden kann. Hausarbeiten schließen in der Regel ein vorbereitendes Referat ein.

(5) Hausarbeiten, Protokolle, Referate, Präsentationen und Arbeitsproben können Gruppenarbeiten sein. Für deren Bewertung gilt § 10 Absatz 2 PO-AB entsprechend.

(6) Die Gesamtdauer der Leistungskontrollen einer alternativen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss die übrigen Leistungsanforderungen berücksichtigen.

(7) Die Bewertung von Referaten, Präsentationen und Leistungskontrollen erfolgt unmittelbar nach Erbringung dieser Leistungen.

(8) Die Bewertung von Hausarbeiten, Protokollen und Arbeitsproben erfolgt auf der Grundlage des zum Fälligkeitsdatum vorliegenden Arbeitsstandes. Das genaue Fälligkeitsdatum ist den Studierenden spätestens bei Beginn der Bearbeitung mitzuteilen.

§ 6 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist mit Ausnahme der Masterarbeit und des dazugehörigen Abschlusskolloquiums für drei Prüfungsleistungen zulässig.

§ 7 Notenverbesserung und Freiversuch

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit und des dazugehörigen Abschlusskolloquiums können im Rahmen eines Notenverbesserungsversuchs einmal wiederholt werden.
- (2) Bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit und des dazugehörigen Abschlusskolloquiums ist ein Freiversuch möglich.
- (3) Die Summe von Notenverbesserungsprüfungen und Freiversuchen darf 3 nicht überschreiten.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im dritten Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums. Die Note der Masterarbeit setzt sich zu $\frac{2}{3}$ aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten und zu $\frac{1}{3}$ aus der Note des Abschlusskolloquiums zusammen.
- (2) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 810 Stunden/27 LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel am Ende des zweiten Fachsemesters.
- (3) Zum Abschlusskolloquium werden Studierende erst dann zugelassen, wenn sie alle sonstigen in der Studienordnung (Anlage Studienplan) aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben. Das Kolloquium wird von drei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Kolloquium hat eine Dauer von 30 Minuten und besteht zu gleichen Teilen aus einem Vortrag und einer anschließenden Diskussion. Das Kolloquium findet in der Regel sechs Wochen nach der Abgabe statt.
- (4) Will ein Studierender die Masterarbeit außerhalb des Instituts für Medien und Kommunikationswissenschaft der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften anfertigen, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:
 1. bei einer Masterarbeit außerhalb der Universität:
 - die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers
 - eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
 - die Betreuererklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors des Institutes für Medien und Kommunikationswissenschaft.
 2. bei einer Masterarbeit an anderen Fakultäten der Universität:
 - eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
 - die Betreuererklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors der gewünschten Fakultät.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Masterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Fall ist dem Antrag beizufügen:
 - eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
 - eine Darstellung, wie für jeden Studierenden den Anforderungen von Absatz 2 ent-

prochen wird und die Beiträge der einzelnen Studierenden eindeutig unterscheidbar und damit einer Bewertung zugänglich sind

- die Betreuererklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors.

Für die Bewertung der Masterarbeit ist gemäß §10 Absatz 2 PO-AB der individuelle Beitrag jedes Gruppenmitgliedes durch die Angabe von Dokumentabschnitten, Seitenzahlen oder anderer deutlich unterscheidbarer Kriterien auszuweisen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 7. Juli 2016

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff

Rektor